

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
Kopiererei
Gesamt Nr. 20.
Verlag Nr. 22.

Das Riesner Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Richterhauptideanstalt
Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa,
des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Riesa beständig bestimmes Blatt.

Verlagsamt
Dresden 1820.
Stroße
Riesa Nr. 22.

Nr. 22.

Samstag, 26. Januar 1929, abends.

82. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Gegenüber, gegen Übernahme, für einen Monat 1 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgeld. Für den Fall des Bestehens von Produktionsveränderungen, Änderungen der Abens und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preisänderung und Nachforderung vor. Abgaben für die Nummer des Anzeigenheftes sind bis 9 Uhr vormittags anzubringen und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 20 am besten 1 um jede Anzeilenzeile 10 Pfennig; die 20 man breiten Anzeilenzeile 100 Pfennig; einzeilen und tabellarischer Satz 50 Pfennig, Aufsätze, feste Texte, Übersetzungen haben nicht, wenn der Betrag verläßt, kann diese eingepreist werden und über der Auftragsgeber in Anspruch greift. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Zeitungs- und Anzeilenverträge sind zu schließen am 26. 1. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Anstalt oder der Verlagsanstalt — hat der Empfänger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Sangerstraße 20. Verantwortlich für den Inhalt: Heinrich Hilsmann, Riesa; für die Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Was sagt uns Sonnenburg?

Die großen und kleinen Durchstechereien und Schieberien der Anstaltsbeamten des Justizhauses Sonnenburg sind von ungewöhnlicher Bedeutung. Sie stellen keine oder größere Verletzungen der Gerechtigkeit dar, sie sind also Delikte, die jeden Tag vorkommen und sich in keiner Weise von den Fällen unterscheiden, die man aus der Tageschronik deutscher Gerichte zur Kenntnis nehmen muß. Was das große öffentliche Interesse der Öffentlichkeit für diesen Sonnenburger Prozeß auslöst, das ist nicht die Anklage selbst, das sind wohl in der Hauptsache die Verhältnisse in dieser Anstalt, die Zustände, die erst die Ungleichheiten der Anstaltsbeamten möglich machen. Wenn man bedenkt, daß diese Anstalt der Justiz in einem deutschen Justizhaus gerade in einer Zeit erfolgt, wo sich die besten Vertreter der deutschen Justiz, die Parlamente und auch die deutsche Öffentlichkeit mit den Fragen einer Reform des Strafvollzugs befassen, so wird einem die Bedeutung der Verhältnisse in Sonnenburg ohne weiteres vor Augen geführt. Der Prozeß ist das Beispiel auf ein Beispiel. Er steht an Stelle der grauen Theorie die Praxis, er ist letzten Endes eine Antwort. Wenn man sie richtig verstehen würde, ihren Sinn richtig erfährt, so wäre viel gewonnen. Man hätte eine Lehre erhalten, die zu Folgerungen zwingen müßte. Zu Folgerungen, die einer heutigen üblichen Einstellung zum Gedanken des Strafvollzugs eine Kritik gegenüberstellen, die, sagen wir, eine gewisse Umorientierung erfordert.

Der Strafvollzug früherer Jahre war von der Grundtendenz der Abschreckung und Vergeltungstheorie getragen. Man sagte sich damals, daß der Zweck der Strafe sein müßte, erstens ein Verbrechen zu sühnen, zweitens Menschen von der Begehung von Verbrechen abzuhalten, drittens die im Rahmen der Gerechtigkeit lebenden Menschen vor Verbrechen und ihren Anschlägen gegen die Gerechtigkeit der bürgerlichen Gesellschaft zu schützen. Im Laufe der letzten Jahre haben andere Gedanken über die Gestaltung des Strafvollzugs sich eine bestimmende Geltung verschafft. Man sieht heute nicht mehr die Abschreckungs- und Vergeltungstheorie als wesentliches Merkmal des Strafvollzugs an, man will ihm grundsätzlich den Zweck der Besserung des Inhaftierten geben. Das ist ein Gedanke, gegen den sich von menschlichen Standpunkt aus, durchaus nichts einwenden läßt, der auch durchaus richtig wäre, wenn sein Sinn den Erfolg ohne weiteres nach sich ziehen würde. Viele geschickte Menschen waren, was diesen Erfolg anbelangt, immer sehr skeptisch. Wenn man jetzt die Verhältnisse über den Sonnenburger Prozeß durchleuchtet, so wird man sagen müssen, daß er dieser Skepsis eine nicht abzuleugnende Stütze gibt. Der Strafvollzug im Sonnenburger Justizhaus, eingegliedert in die Grundzüge für den Vollzug von Freiheitsstrafen des Jahres 1923, ist getragen von der modernen Auffassung der sogenannten Besserungstheorie. Den Erfolg kann man in den Berichten des Augenblicks noch tagenden Prozeßes nachlesen. Wir wollen gerade sein und durchaus ausgehen, daß die unglaublichen Zustände in diesem Justizhaus nicht eine Folge der Methoden sind, die im Strafvollzugsgesetz des Jahres 1923 niedergelegt sind. Dort kann man nämlich lesen, daß der Justizhausgefängnis mindestens zehn Stunden täglich arbeiten muß, daß ihm Erleichterungen erst gewährt werden dürfen, wenn er sechs Monate der Strafe verurteilt ist, daß Besuche nur alle drei Monate gestattet sind usw. Der Prozeßbericht zeigt nun, daß diese Bestimmungen des Strafvollzugs nicht immergehalten wurden, daß sich dort Verhältnisse eingebürgert haben, die durch die Richtlinien des Gesetzgebers in keiner Weise gestattet werden, daß also die „Ordnung“ im Justizhaus sich absolut nicht deckt mit dem, was dem Sinn der Strafvollzugsordnung entsprechen würde. Man wird nun die Schuldfrage aufwerfen: Welche dem Anstaltsdirektor die Kraft, Ordnung zu schaffen? Lag es an der Disziplinlosigkeit der Anstaltsbeamten? Oder an der Benachteiligung der Gefangenen? Man hat hier zu beachten, daß die unglaublichen Zustände im Sonnenburger Justizhaus, wie die gefälligen Tatsachen es zeigen, schon jahrelang existieren. Es ist also wenig glaublich, daß der Anstaltsdirektor von diesen Verhältnissen nichts erfahren hätte. Also müßte er entweder die Zustände mitbewußt geduldet haben, oder er müßte über diese Zustände an seine vorgesetzte Behörde berichtet, aber keine Unterstützung erhalten haben. Diese Fragen zu stellen, wäre sehr wichtig. Man könnte aus ihrer Beantwortung nicht nur gewisse Rückschlüsse auf die Zweckmäßigkeit der sogenannten Besserungstheorie ziehen, sondern auch feststellen, ob nicht doch eine Ueberhumanisierung des an und für sich schon sehr humanen modernen Strafvollzugs hier zu einem System wurde, dem jetzt die Schuld zufällt. Man darf nicht, daß im Sonnenburger Justizhaus die meisten Inhaftierten sich aus Schwereverbrechen, aus „Lebenslänglichen“ zusammensetzen, also aus Menschen, auf die die sogenannte Besserungstheorie anzuwenden, doch immerhin ein sehr gewagter Versuch ist. Die der Prozeßbericht zeigt, konnten diese Schwereverbrecher des öfteren ohne weiteres die Anstalt verlassen. Diese Methode mag ja diesen „Urlauber“ gegenüber sehr human sein, ob sie aber auch human auf die gefesellschaftende Gesellschaft sich auswirkte, möchte man ernstlich bezweifeln.

Das Steuervereinfachungsgesetz im Reichstag.

Reichsfinanzminister Dr. Dillenburg über die Steuervereinfachung.

ab. Berlin, 25. Januar, 2 Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung protestiert Abg. Kozler (Komm.) dagegen, daß vom Reichstagspräsidenten aus Anlaß der gestrigen Erwerbsteuernreform auf der Tribüne der kommunistischen Fraktion die Tribünenkarten entzogen worden sind. Das sei ein Maßnahmen gegen die Kommunisten und gegen die Erwerbsteuern. Präsident Hebe erklärt, er sei zu dieser Maßnahme genötigt gewesen, weil die gestrige Demonstrationen, die mit Karten von der kommunistischen Fraktion ausgestattet war, der Räumungsordnung Widerstand entgegenzusetzen und die Reichstagsbeamten mit Schimpfworten und tätlichen Beleidigungen empfangen habe. Gegen diejenige kommunistische Abgeordnete, die sich an der Beleidigung der Beamten beteiligten, werde die Gerechtigkeit zur Strafverfolgung beantragt werden. Unter dem Lärm der Kommunisten und dem Beifall der Mehrheit erklärt der Präsident, daß er seine Maßnahme anrecht erhalte. Auf der Tagesordnung steht die erste

Beratung des Steuervereinfachungsgesetzes.

In diesem Entwurfsgesetz sind zusammengefaßt das Grundsteuerreformgesetz, das Gewerbesteuerreformgesetz, das Gebäudeversicherungsgesetz, das Steueranpassungsgesetz und das Gesetz über den Uebertritt von Beamten in den Reichsdienst, aus Anlaß der Steuervereinfachung. Diese fünf zusammengefaßten Gesetze dienen dem gemeinsamen Zweck der Vereinfachung und Herabsetzung der Steuern und ihrer Verwaltung. Das Steuervereinfachungsgesetz regelt lediglich das Inkrafttreten der vorbeschriebenen fünf Gesetze. Die Grundsteuer, die Gewerbesteuer und die Gebäudeversicherungsteuer sollen nach den neuen Gesetzen für die Zeit vom 1. April 1930 ab veranlagt und erhoben werden. Die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer sollen zum erstenmal für die im Kalenderjahre 1929 endenden Steuerabschnitte, die Vermögenssteuer für die Zeit vom 1. Jan. 1930 ab nach den Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes veranlagt werden.

Die Festsetzung von Einheitswerten nach dem Stande vom 1. Januar 1929 soll auf Grund der Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes erfolgen. Die Erbschaftsteuer soll für die Steuerfälle, in denen die Erbschaft nach dem 31. Dezember 1929 entsteht, nach den Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes veranlagt werden. Die Regierung begehrt in Ueber einstimmigkeit mit der Mehrheit des Reichstags nur das Gebäudeversicherungsgesetz und das Gesetz über den Uebertritt von Beamten in den Reichsdienst als verfassungswidrig. Das Gebäudeversicherungsgesetz ist vom Reichstag aus dem Steuervereinfachungsgesetz gestrichen worden. Die Regierung hält aber daran fest, so daß in diesem Falle dem Reichstag eine Doppelvorlage zugesandt ist.

Reichsfinanzminister Dr. Dillenburg

begreißt die Vorlage. Er weist darauf hin, daß schon in der Novelle zum Finanzgesetz vom 9. April 1927 angekündigt worden sei, daß die Regierung bis zum 1. Oktober 1927 ein Rahmengesetz zur Regelung der Realsteuern vorlegen werde. Der Gegenstand über die Vereinfachung des Steuerrechts sei am 15. Juli 1927 dem Reichstag vorgelegt und nach gründlicher Beratung in den Ausschüssen zum Reichsplan verabschiedet worden. Das Gesetz werde die Steuern nicht nur vereinfachen, sondern auch übersichtlicher und leichter kontrollierbar machen. Dadurch werde manches falsche Urteil im In- und Auslande über die Finanzwirtschaft der deutschen Kommunen richtiggestellt werden. Der von der Wirtschaft geforderte

Abbau der Realsteuern werde erst möglich sein nach einer Vereinfachung und Angleichung der Steuerrechte, wie sie der vorliegende Gegenstand enthält. Das große Problem des Renten-Ausgleichs zwischen den einzelnen Ländern bedürfe zu seiner Lösung gleichfalls einer vorhergehenden Vereinfachung der Steuerrechte. Die Volkswirtschaft zwischen privater und öffentlicher Wirtschaft werde ebenso eine Vereinfachung der Realsteuern notwendig. Die Anteilbeteiligung sei keineswegs ein Eingriff in die Selbstverwaltung. Eine solche Reichsaufsicht liege vielmehr im Interesse einer richtig verfahrenen Selbstverwaltung, die nicht diskreditiert werden soll durch die Wirtschaft einzelner Selbstverwaltungskörper. Die Bewegungskraft der Länder und Gemeinden solle unangetastet erhalten werden, aber gewisse Schranken müßten im Interesse der Einheitlichkeit gezogen werden. Der Minister geht dann auf die einzelnen Realsteuern ein, zunächst auf

Die Grundsteuer.

Sie lasse sich angesichts des immer noch großen Bedarfs nach neuen Wohnungen noch nicht entbehren. Die großen Ungleichheiten in der Höhe und im Erhebungsverfahren müßten aber beseitigt werden. Nach der neuen Vorlage soll die Steuer sich ausschließlich auf der Friedensanteile stützen und in eine Sachwertsteuer und eine

Einkommensteuer geteilt werden. Die Sachwertsteuer soll im Jahre 1934 abgebaut werden. Die Verwendung des Steueraufkommens für den Wohnungsbau und dem allgemeinen Finanzbedarf soll durch die Vorlage einheitlich für alle Länder geregelt werden. Im Reichstag hat dieser Teil des Gesetzes nicht die erforderliche verfassungsändernde Mehrheit erreicht. Die Regierung hält aber an der Vorlage fest, zumal die Ablehnung der einzelnen Reichsratsmitglieder verschiedene Gründe hatte.

Das Steuervereinfachungsgesetz bringt keine Erhöhung der Steuern.

Sondern erleichtert vielmehr den Bürgern, weil es das ganze Steuerrecht klar und übersichtlich macht. Die in letzter Zeit Mode gewordene abfällige Kritik an der deutschen Verwaltung ist zum großen Teil auf die Unübersichtlichkeit der Steuerverwaltung zurückzuführen. Die Durchsichtigkeit der Verwaltung, die der vorliegende Gegenstand zu erreichen will, wird auch manche unbedachte Kritik unserer Verwaltung entkräften. Im Steueranpassungsgesetz werden wir über die Einzelheiten beraten können.

Abg. Reil (So.) weist darauf hin, daß die Vorbereitung dieses Gesetzes von einer Reichsregierung ausgegangen sei. Das sei bedenklich angesichts der Kritik, die jetzt an der Vorlage von derselben Partei des Reichstags geübt werde, die damals an der Regierung beteiligt war. Die Steuervereinfachung sei eine politische, wirtschaftliche und nationale Notwendigkeit. Den einseitigen Abbau der Realsteuern lehne die Sozialdemokratie ab, sie begrüße aber den Grundgedanken des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Die systemlose und teilweise sinnlose Zielgleichheit der Realsteuern lasse sich auf die Dauer nicht ertragen. Angesichts des großen Steuerbedarfs seien die Realsteuern heute noch nicht zu entbehren. Die Einführung eines Aufschlags der Länder und Gemeinden auf die Einkommensteuer werde von den Sozialdemokraten abgelehnt. Die Gestaltung der Realsteuern müsse der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler angepaßt werden.

Bei der Einkommensteuervoranlage werde noch immer der Großgrundbesitz geschont, besonders in Ostpreußen.

Abg. Dr. Rabenauer (Dn.) begehrt den jetzigen Zustand der Steuerverwaltung als unerträglich. Ein wirtschaftlicher Betrieb werde gehemmt, wenn 16mal im Jahre Steuern zu zahlen seien, wie es jetzt tatsächlich vorkomme. Die gute Steuerverwaltung der Länder sei durch die überhäufte Steuerreform Erbergers zerstört worden. Die großen Finanzämter würden im Westen und Süden als Zwingburgen des Reiches betrachtet. Das jetzige System franke daran, daß der eine die Steuern bewilligt, die der andere zahlt.

Die Deutschnationalen erheben unter Wahrung der notwendigen finanziellen Selbständigkeit und Eigenart der Länder und Gemeinden eine Steuervereinfachung mit dem Ziel der Steuerentlastung. Der vorliegende Gegenstand wird dieses Ziel schwerlich erreichen, denn er selbst ist sehr wenig klar und übersichtlich.

Die Deutschnationalen können dieser Vorlage nicht zustimmen, denn sie bringt keine Vereinfachung, vor allem aber keine Steuerentlastung. Die Tendenz geht vielmehr dahin, die Realsteuern für den gewerblichen und landwirtschaftlichen Grundbesitz noch zu erhöhen, obwohl die Landwirtschaft vor dem Zusammenbruch steht. Eine große Reihe berechtigter Wünsche der Wirtschaft, die auch vom Reichswirtschaftsrat unterstützt wurden, sind in der Vorlage unberücksichtigt geblieben.

Die ganze Frage kann nur gelöst werden durch einen klaren Finanzvergleich, der den Ländern und Gemeinden das gibt, was ihnen zuzumutet.

Abg. Heber (Nat.-So.) erkennt an, daß die Vorlage, rein technischer Natur, einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen System bedeute. Beim Grundsteuerreformgesetz müßten freilich gegen die schematische Regelung Bedenken erhoben werden. Die härteste Ablehnung verdiente die Haussteuer. Das Gesetz über den Uebertritt von Beamten in den Reichsdienst sei ein Eingriff in die wohlverordneten Rechte der Beamten.

Die Weiterberatung wird um 5 1/2 Uhr auf Dienstag, den 29. Januar, 3 Uhr, vertagt. Auf der Tagesordnung steht weiter die zweite und dritte Beratung des Wahlrechtsreformgesetzes.

Am Schluß der heutigen Sitzung wurden noch kommunipolitische Anträge für Baden- und Rheinland dem Sozialpolitischen Ausschuss überwiesen.

Das neue Rentenreformgesetz.

Das von der Reichsregierung in Aussicht gestellte Gesetz über die Neuordnung der Rentenversicherung, wird, wie das „Berliner Tageblatt“ meldet, erst Mitte oder Ende Februar erwartet. Dieses Gesetz wird zwar nicht das Versorgungsprinzip anstelle des Fürsorgeprinzips setzen, es wird aber wesentlich neue Maßregeln für eine entsprechende Ausführung der bestehenden Vorschriften bringen. Das neue Gesetz wird zunächst den Begriff des Rententners klären, seinen Umfang und Maß der Unterstützung festlegen und schließlich Vorzüge treffen, daß bei dem Versorgungsprinzip bis Rententner selbst mitwirken.